

E i l t ! T e r m i n s a c h e

Städtetag NRW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für
Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform
Herrn
Klaus-Dieter Stallmann, MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Per Mail



Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

09.01.2004/Shi

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-2 77
Telefax (02 21) 37 71-1 80

E-Mail hartmut.thielen@
staedtetag.de

Bearbeitet von
Ursus Fuhrmann (II)

Hartmut Thielen (V)

Aktenzeichen
30.35.02 N
69.51.00 N

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in NRW (Drucksache: 13/3538)
Ihre Mail vom 28.11.2003

Sehr geehrter Herr Stollmann,

für die Übersendung der von den Koalitionsfraktionen beschlossenen Änderungen zum o.g. Gesetzentwurf danken wir. Die Position des Städtetags NRW hierzu haben wir in unserem Schreiben vom 12.05.2003 dargelegt. Wir beziehen uns hierauf und bekräftigen insbesondere unsere positive Bewertung der Instrumente „Regionaler Flächennutzungsplan“ und „Masterplan“. Zu den Änderungen nimmt der Städtetag NRW wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel I (Änderung des Landesplanungsgesetzes)

- 1.1 Mit der Einführung des „Regionalen Flächennutzungsplans“ soll den Gemeinden in verdichteten Räumen oder bei sonstigen raumstrukturellen Verflechtungen ein wirksames Rechtsinstrument zur interkommunalen Kooperation gegeben werden. Die dazu in § 10 a (neu) vorgenommenen Präzisierungen werden begrüßt.
- 1.2 Die in der neuen Formulierung in § 10 a Abs. 3 zum Verhältnis zwischen regionalem Flächennutzungsplan und Gebietsentwicklungsplan gewählte Formulierung „... ist als integraler Bestandteil des Gebietsentwicklungsplanes aufzustellen“, verstehen wir so, dass sie der in unserer Stellungnahme vom 12.05.2003 enthaltenen Forderung entspricht, wonach der regionale Flächennutzungsplan gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans nach dem BauGB übernehmen und damit die staatlichen Regionalpläne ersetzen soll.
- 1.3 Die angestrebte – und von uns unterstützte – Zielsetzung, die Kooperation von Gemeinden in gewachsenen Regionen in NRW zu erleichtern und zu intensivieren wird allerdings durch die in § 10 b Abs. 1 Satz 2 (neu) vorgesehene Begrenzung **auf „die**

Gemeinden des Regionalverbandes Ruhr und die angrenzenden Nachbargemeinden“ nicht erreicht. Die von den Gemeinden gewünschte und in einzelnen Landesteilen (wie z.B. im Köln-Bonner und im Aachener Raum sowie im Münsterland) bereits eingeleitete verstärkte interkommunale Zusammenarbeit auch in der Flächen- und Regionalplanung würde mit einer solchen Begrenzung geradezu konterkariert. Der Städtetag NRW verlangt für alle Städte und Gemeinden in NRW die Möglichkeit, das neue Instrument des regionalen Flächennutzungsplans entsprechend der in § 10 a Abs. 1 (neu) formulierten Voraussetzungen nutzen zu können. Der Städtetag NRW lehnt daher die Regelung des § 10 b Abs. 1 Satz 2 (neu) mit großem Nachdruck als völlig unakzeptable Einschränkung der Handlungsspielräume der Städte und Gemeinden ab.

- 1.4 Bezüglich der in § 10 a Abs. 7 (neu) vorgesehenen Ermächtigungen der Landesregierung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 12.05.2003 und die darin erhobene Forderung, die wesentlichen Rechtsgrundlagen und Definitionen des regionalen Flächennutzungsplans durch Gesetz, nicht durch Verordnung zu schaffen.

2. **Zu Art. II und III (Änderung der §§ 3, 4 GO NW und des § 2 KrO NW)**

- 2.1 Nach wie vor ist unklar, ob der Wortlaut des Gesetzentwurfs auch die Übertragung mehrerer Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch **eine** öffentlich-rechtliche Vereinbarung zulässt.

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 12.05.2003 vorgetragen hatten, ermöglicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit nach gefestigter Meinung nur die Wahrnehmung **einer** Aufgabe jeweils durch **eine** öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Nach nochmaliger Einholung der Meinung unserer Mitgliedstädte, die aufgrund der bisher gemachten langjährigen Erfahrungen in der interkommunalen Zusammenarbeit die Notwendigkeit der Wahrnehmung auch mehrerer Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung qua Zweckverband oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung als dringend erforderlich herausgestellt haben, bitten wir dringend darum, ihnen den entsprechenden Handlungs- und Gestaltungsraum durch Klarstellung im Gesetzentwurf zu eröffnen. Wenn nach der Zielsetzung des Gesetzentwurfs das Instrument „Zweckverband“ im Rahmen einer Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit ausgeschlossen sein soll, weil die Bildung neuer Verwaltungsebenen befürchtet wird, sollte zumindest durch das Instrument der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung“ die Wahrnehmung mehrerer Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ermöglicht werden. Hierin sähen wir tatsächlich eine Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit.

Wir wiederholen deshalb unseren Vorschlag, in § 3 neues Abs. 5 GO NW und § 2 neuer Abs. 5 KrO NW jeweils einen neuen Satz 2 wie folgt einzufügen:

“Abweichend von § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit kann auch die Übernahme oder Durchführung mehrerer Aufgaben durch eine Vereinbarung erfolgen.“

Bisheriger Satz 2 würde Satz 3 werden.

- 2.2 Die in § 3 neuer Abs. 5 Satz 1 GO NW und in § 2 neuer Abs. 5 Satz 1 KrO NW enthaltene Formulierung „zur Effizienzsteigerung kann **eine** Gemeinde mit **einer** benachbarten Gemeinde ...“ bzw. „**ein** Kreis mit **einem** benachbarten Kreis...“ verstehen unsere Mitgliedstädte nach erneuter Beratung weiterhin dahingehend, dass nur jeweils zwei kommunale Gebietskörperschaften nachbarschaftlich zusammenarbeiten dürfen. Sie fordern eine Klarstellung, dass eine Zusammenarbeit aller benachbarten Gebietskörperschaften zulässig ist. Folgende Fassung des Satzes 1 der eingangs genannten Vorschriften würde ihrem Petitem entsprechen:

“Zur Effizienzsteigerung können benachbarte Gemeinden (Kreise - § 2 neuer Abs. 5 Satz 1 KrO NW) gem. § 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vereinbaren, dass ihnen gem. § 3 Abs. 2 übertragene Aufgaben von einer benachbarten Gemeinde übernommen oder durchgeführt werden“.

Letztlich plädieren wir nochmals dafür, dass die in Artikel II Nr. 1 b) (§ 3 neuer Abs. 6 GO NW) und Artikel III Nr. 2 (§ 2 neuer Abs. 6 KrO NW) enthaltenen Einschränkungen oder Ausschlüsse interkommunaler Zusammenarbeit nochmals überprüft und entsprechend den Vorschlägen in unserer Stellungnahme vom 12.05.2003 geändert werden.

3. Zu Art. V (Änderung des KVR-Gesetzes)

- 3.1 Das in § 3 formulierte Kündigungsrecht ist im Hinblick auf das vorgesehene Aufgabenspektrum des Verbandes nach wie vor problematisch. Die Regelung ist aber auch u.E. in sich widersprüchlich, wenn sie einerseits quasi ein Selbstbestimmungsrecht der Kommunen im Hinblick auf die Mitgliedschaft formuliert, andererseits aber die Zustimmung des Innenministeriums für erforderlich erklärt. Aus dem Gesetzestext ist nicht erkennbar, wann das Ministerium zustimmen muss bzw. aus welchen Gründen es die Zustimmung versagen kann.
- 3.2 Die in § 6 (neu) vorgesehene Formalisierung der „Masterpläne“ entspricht nicht dem Sinn und Zweck dieses Instruments und verkehrt ihn in sein Gegenteil. Die Städte und Gemeinden sollen vielmehr selber entscheiden können, in welchen kommunalen Aufgabenfeldern sie rechtlich verbindliche Flächennutzungsplanung durch informelle Planungen ergänzen wollen. Das mit dem neuen Instrument angestrebte Ziel ist nicht, ein weiteres aufwendiges Verwaltungsinstrument und –verfahren oder gar eine neue Verwaltungsebene zu schaffen, sondern die Förderung von flexiblen, informellen, zeitlich begrenzten Planungskonzepten, um die Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden untereinander und mit Dritten zu erleichtern und zu verbessern. Der Städtetag NRW wendet sich deshalb entschieden gegen die in § 6 Satz 3 (neu) vorgesehene Genehmigung der Masterpläne entsprechend § 16 Landesplanungsgesetz.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Vorsitzender, nachdrücklich um Berücksichtigung unserer Forderungen bei den weiteren Beratungen Ihres Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kiepe', written in a cursive style.

Folkert Kiepe